



## **Durchführungshinweis der Sozialbehörde**

### **zum Verfahren bei der Antragstellung auf Neuvereinbarung der Datenbasis für ein Teilentgelt Gebäude (TEG) bei Einrichtungen mit Therapieraum bzw. Therapieräumen**

#### Vorbemerkung

In Anlage 1 Buchstabe f) Unterabschnitt 3 Buchstabe b) Satz 18 LRV ist hinsichtlich der Soll-Belegung folgende Festlegung enthalten:

„Die Soll-Belegung entspricht der Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder, die die in der Einrichtung vorhandene pädagogische Fläche (ohne Berücksichtigung des ggf. vorhandenen Therapieraums für behinderte Kinder) kalkulatorisch zu 90,0% belegt (Soll-Flächen-Belegungsgrad).“

Um eine sachgerechte Berechnung des Teilentgelts Gebäude (TEG) vornehmen zu können, ist es für die Verfahrensdurchführung erforderlich, dass die Träger bei der Antragstellung auf Neuvereinbarung der Datenbasis für ein Teilentgelt Gebäude die Lage und Größe der pädagogischen Fläche für den Therapieraum bzw. die Therapieräume mitteilen, sofern die Therapieraumfläche bei der Berechnung der Soll-Belegung nicht berücksichtigt werden soll.

#### Durchführungsverfahren für die Mitteilung der Therapieraumflächen

Bei einem Antrag auf Neuverhandlung der Datenbasis für ein TEG ist vom Träger die Lage und Größe der pädagogischen Fläche des Therapieraums bzw. der Therapieräume der zuständigen Behörde mitzuteilen und deren aktuell entsprechende Nutzung zu versichern, sofern die Therapieraumfläche bei der Berechnung der Soll-Belegung nicht berücksichtigt werden soll. Ohne eine entsprechende Trägermitteilung stellt die Sozialbehörde bei der Berechnung der Soll-Belegung auf die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung ab.